



## Auszug aus der Niederschrift

Amt	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauamt	Michael Kreitmair	6100-036

Gremium	Termin	Status	TOP
Gemeinderat	19.05.2026	öffentlich	2

## **Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Überarbeitungsbereich I, 6. Änderung „Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach - Kreppenacker“; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss**

### **Sach- und Rechtslage**

Der Gemeinderat des Marktes Altomünster hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 beschlossen, für einen Bereich südlich von Oberzeitlbach die rechtswirksame Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I zu ändern.

Der ausgearbeitete Entwurf wurde vom Gemeinderat am 28.10.2025 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 28.10.2025 fand in der Zeit vom 20.11.2025 bis 22.12.2025 statt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ging nicht fristgerecht ein, wird jedoch gleichwertig berücksichtigt.

Die zugehörigen Planunterlagen sind im Ratsinformationssystem eingestellt. Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind gelb markiert. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen derzeit noch als Datum der Fassung der 24.06.2026 angegeben ist. Da die Unterlagen jedoch vorzeitig fertiggestellt werden konnten, wird dieses Datum bis zum nächsten Verfahrensschritt entsprechend angepasst.

### **Ergebnis der öffentlichen Auslegung**

Von Seiten der Bürger gingen keine Stellungnahmen ein.

### **Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Dachau
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., KG Dachau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q

- Landesbund für Vogelschutz, KG Dachau
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- Zweckverband zur Wasserversorgung „Weilachgruppe“
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Gemeinde Eurasburg
- Gemeinde Schiltberg
- Jagdvorsteher Oberzeitlbach

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Bayernets GmbH, Mail vom 19.11.25
- Landratsamt Dachau Brandschutzdienststelle, Mail vom 20.11.25
- Bayernwerk AG, Schreiben vom 09.12.25
- Regionaler Planungsverband München, Mail 16.12.25
- Staatliches Bauamt Freising, Mail vom 15.12.25
- Wasserwirtschaftsamt München, Mail 19.11.25
- Stadt Aichach, Mail 24.11.25
- VG Dasing – Gemeinde Sielenbach, Mail 25.11.25
- VG Dasing – Gemeinde Adelzhausen, Mail 25.11.25
- Gemeinde Odelzhausen, Mail 01.12.25
- Gemeinde Erdweg, Mail 18.12.25
- Markt Markt Indersdorf, Mail 18.12.25
- Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Mail 25.11.25

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken abgegeben:

### **1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 12.01.2026**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nimmt zu oben genannten Vorgängen wie folgt Stellung:

#### **Bereich Landwirtschaft:**

Da landwirtschaftliche Belange bei dem Vorhaben betroffen sind, sind die nachfolgenden Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Generell weisen wir darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur im unbedingt notwendigen Umfang zu verbrauchen.

Mit dem o. g. Vorhaben werden ca. 4,3 ha sehr gut nutzbare Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die Ackerzahlen der Flurnummern 808 der Gemarkung Oberzeitlbach liegen im Bereich von 56 bis 58. Somit ist der überplante landwirtschaftliche Boden als überdurchschnittlich ertragsfähig im landkreisweiten Vergleich einzustufen.

Beeinträchtigungen während der Bauphase:

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen muss gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feld- und Zufahrtswege, so müssen diese vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, sollten die Flächen nur

bei guter Tragfähigkeit und mit bodenschonenden Fahrwerken (z. B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden.

Landwirtschaftliche Emissionen:

Bei der Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können v. a. Staubemissionen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Wir begrüßen es, dass die Planung von Freiflächen-PV gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) erfolgt. Dadurch kann auf die Anlage weiterer Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Dieses Vorgehen entspricht einem schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist somit aus unserer Sicht unausweichlich anzuwenden.

Schwermetallbelastung:

Bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten. Diese wurde im Umweltbericht nicht thematisiert.

Um die Gefahr einer Bodenkontamination z. B. durch Schwermetalle wie Blei und Cadmium zu verringern, sind beschädigte Module umgehend von der Fläche zu entfernen.

Der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen gibt auf Seite 27 vor, dass eine mögliche Auswaschung von Zink durch Aufständungen so weit wie möglich zu reduzieren ist. Daher sollten Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone erreichen, nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Denn bei Kontakt mit Wasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zink-Ionen lösen. Alternativ sind Aufständungen mit einer speziellen Beschichtung aus Zink, Aluminium und Magnesium zu verwenden, bei denen es nachweislich zu geringeren Zinkeinträgen kommt. In der ungesättigten Bodenzone bestehen gem. dem Praxisleitfaden keine Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist.

Bewirtschaftung und Pflege:

Wir begrüßen, dass die vorgesehene Pflege der Flächen durch ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr sowie die Sicherstellung der Pflege zwischen den Modulen und die Verwendung einer standortangepassten Saatgutmischung bereits berücksichtigt wurden.

Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist in der Regel (in Abhängigkeit des Boden-pH-Wertes) eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Bodenbiodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung mit kohlen-sauerem Kalk erlaubt bleiben. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf den Ausgleichs- und CEF-Flächen auszunehmen.

Sichtschutzeingrünung:

Bzgl. der Anlage von Hecken im Randbereich der Anlage weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen später nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, da die Hecken vermutlich einen Schutzstatus nach Art. 16 (1) BayNatSchG erlangen werden. Generell sind Eingrünung so zu pflegen, dass eine negative Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschlossen ist (z.B. durch überstehende Äste). Zudem sollten die geplanten Hecken nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze angelegt werden, da eine Pflege der Hecke ohne Betreten der Nachbarfläche jederzeit problemlos möglich ist. Möglichen Nachbarschaftskonflikten kann im Vorhinein begegnet werden. Wir empfehlen einen Abstand von 3 Metern.

Rückbau:

Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass zusätzlich zur Würdigung im Bebauungsplan entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z. B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Auch im Falle eines Rückbaus sollten Bodenschadverdichtungen vermieden werden (siehe auch Punkt „Beeinträchtigungen während der Bauphase“)

### **Abwägung zur Stellungnahme:**

Nach Kenntnis des Marktes Altomünster beträgt die durchschnittliche Ackerzahl auf dem Grundstück Fl.-Nr. 808 (TF), Gmkg. Oberzeitlbach 53,41 und unterschreitet damit den nach dem Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Freiflächen-PV-Anlagen-Anträge vor dem 27.06.2023 zulässigen Wert von 55. (Der Antrag für den Standort südlich von Oberzeitlbach wurde bereits am 27.09.2022 im Gemeinderat des Marktes Altomünster behandelt und Absichtsbeschlüsse zur Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I sowie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Deshalb gilt für den Standort der im Kriterienkatalog vom 26.10.2021 festgelegte maximale Wert von 55 für die durchschnittliche Ackerzahl und noch nicht die für Anträge ab dem 27.06.2023 gültigen Werte von 48,0 bzw. 47,0 für die maximale durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl.)

Bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche ist auch auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 02.12.2025 zu verweisen:

*(...) Durch die vorgesehene Umnutzung wird das Gelände der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Die natürliche Ertragsfähigkeit des betroffenen Bodens entspricht dem Energieatlas nach der Bodenschätzung „mittel“ (41-60). Der Markt Altomünster hat im Zuge der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Standortwahl für Freiflächenphotovoltaikanlagen maximale Acker- und Grünlandzahlen festgelegt. Für vorliegende Unterlagen gilt demnach eine maximale Ackerzahl von 55. Die durchschnittliche Ackerzahl im Planungsgebiet beträgt laut Planungsunterlagen 53,41 und unterschreitet damit den maximal zulässigen Wert geringfügig. Die Fläche zählt nicht zwingend als für die Landwirtschaft besonders geeignet. Nördlich des Planungsgebietes verläuft eine 380 kV Leitung, westlich verläuft eine 110 kV Leitung. Der Standort kann damit als vorbelastet bewertet werden. Die Standortwahl kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden.*

*Die Festsetzung einer zeitlichen Begrenzung im Bebauungsplan wird im Hinblick auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche begrüßt. Die im Rahmen des Bebauungsplans geplante Eingrünung mit Bäumen, Sträuchern und Blühstreifen wird ebenfalls begrüßt. (...)*

Zu den weiteren in der Stellungnahme des AELF genannten Punkten ist auf die Abwägung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Oberzeitlbach Nr. 3 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach – Kreppenacker“ zu verweisen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 02.12.2025 und zu den weiteren in der Stellungnahme des AELF genannten Punkten auf die Abwägung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Oberzeitlbach Nr. 3 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach – Kreppenacker“.

## **2. Landratsamt Dachau, Schreiben vom 17.12.2025**

Anbei erhalten Sie eine Stellungnahme des Landratsamtes Dachau als Träger öffentlicher Belange zu der o.g. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Die Stellungnahme ist gegliedert in Einwendungen, die im Regelfall aufgrund gesetzlicher Regelungen in der Abwägung nicht überwunden werden können, sowie in Hinweise, fachliche Informati-

onen und Empfehlungen, die der Abwägung durch das jeweilige Gemeindegremium zugänglich sind.

Zweck der Stellungnahmen ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung zu verschaffen. Damit soll ein effektives und effizientes Planungsverfahren gewährleistet werden, eventuell vorhandene fachliche Mängel abgestellt und ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis gesichert werden.

Sinn der Stellungnahme ist die Beratung der Gemeinden. So soll zu einer guten Planung beigetragen werden, welche ggf. auch einer rechtlichen Überprüfung besser standhält. Damit wird auch erreicht, dass die Regelungen im Interesse der Bürger, insbesondere der Bauherren und Planer, eindeutiger formuliert sind.

Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass bei Unklarheiten oder weiterem Beratungsbedarf alle Fachabteilungen des Landratsamtes gerne zu Verfügung stehen.

**Abwägung zur Stellungnahme:**

Die Ausführungen zu Gliederung, Zweck und Sinn der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

**3. Landratsamt Dachau, Fachbereich: Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 02.12.2025**

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

Beim Betrieb des Solarparks treten auch Geräuschemissionen durch Anlagenteile wie Trafos, Wechselrichter und ggf. Batteriespeicher auf. Aufgrund der Entfernung von über 100 m zu den nächsten Immissionsorten ist bei Anordnung der technischen Aggregate nicht in direkter Nähe bzw. Ausrichtung zur Wohnbebauung erfahrungsgemäß nicht mit unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen. Wir bitten eine Aussage zu möglichen Geräuschimmissionen unter Nr. 10 aufzunehmen.

*Rechtsgrundlagen:*

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm.

**Abwägung zur Stellungnahme:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis, dass beim Betrieb des Solarparks auch Geräuschemissionen durch Anlagenteile wie Trafos, Wechselrichter und ggf. Batteriespeicher auftreten aber aufgrund der Entfernung von über 100 m zu den nächsten Immissionsorten bei Anordnung der technischen Aggregate nicht in direkter Nähe bzw. Ausrichtung zur Wohnbebauung erfahrungsgemäß nicht mit unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen ist, zur Kenntnis.

Wie vom Fachbereich Technischer Umweltschutz vorgeschlagen wird eine Aussage zu möglichen Geräuschimmissionen unter Nr. 10 der Begründung aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie vom Fachbereich Technischer Umweltschutz vorgeschlagen, eine Aussage zu möglichen Geräuschmissionen unter Nr. 10 der Begründung aufgenommen.

#### **4. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 02.12.25**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanungen ab.

##### **Sachverhalt**

Der Markt Altomünster beabsichtigt mit o.g. Planungen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Das Planungsgebiet (ca. 4,3 ha) befindet sich südlich von Oberzeitlbach. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt und soll im Zuge der Planungen als Sondergebiet Photovoltaikanlage dargestellt bzw. ausgewiesen werden.

##### **Erfordernisse und Bewertung**

###### Ausbau erneuerbarer Energie & Klimaschutz

*Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).*

*Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (vgl. LEP 1.3.1 G).*

*Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).*

*Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen (vgl. RP14 BIV 7.3 G).*

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Durch die geplante Aufständigung der Module wird eine Versiegelung des Standortes minimiert.

###### Photovoltaik & Landwirtschaft

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).*

*Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).*

*Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).*

Durch die vorgesehene Umnutzung wird das Gelände der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Die natürliche Ertragsfähigkeit des betroffenen Bodens entspricht dem Energieatlas nach der Bodenschätzung „mittel“ (41-60). Der Markt Altomünster hat im Zuge der Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Standortwahl für Freiflächenphotovoltaikanlagen maximale Acker- und Grünlandzahlen festgelegt. Für vorliegende Unterlagen gilt demnach eine maximale Ackerzahl von 55. Die durchschnittliche Ackerzahl im Planungsgebiet beträgt laut Planungsunterlagen 53,41 und unterschreitet damit den maximal zulässigen Wert geringfügig. Die Fläche zählt nicht zwingend als für die Landwirtschaft besonders geeignet. Nördlich des Planungsgebietes verläuft eine 380 kV Leitung, westlich verläuft eine 110 kV Leitung. Der Standort

kann damit als vorbelastet bewertet werden. Die Standortwahl kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden.

Die Festsetzung einer zeitlichen Begrenzung im Bebauungsplan wird im Hinblick auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche begrüßt. Die im Rahmen des Bebauungsplans geplante Eingrünung mit Bäumen, Sträuchern und Blühstreifen wird ebenfalls begrüßt.

#### Anbindegebot

*Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z).*

Der Standort grenzt an landwirtschaftliche Nutzung an. Jedoch sind Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels LEP 3.3 Z (vgl. Begründung zu LEP 3.3 Z). Die Standortwahl kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden.

#### Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 05.3 „Nördliche Seitentäler der Glonn“ an. Relevante Beeinträchtigungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sind nach Sichtung der eingereichten Planungsunterlagen zunächst nicht zu erwarten. Wir weisen darauf hin, dass den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes mit den festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP14 BI 1.2.2.05.3 G bei einem Eingriff in die Fläche Rechnung zu tragen ist.

#### **Ergebnis**

Die o.g. Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

#### **Abwägung zur Stellungnahme:**

Wie die Regierung von Oberbayern darlegt, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat nimmt die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis.

### **5. Tennet TSO GmbH, Schreiben vom 25.11.25**

#### **380-kV-Leitung Meitingen-Oberbachern, Ltg. Nr. B124 der TenneT TSO GmbH, Mast 88 – 89**

Die Sichtung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der von Ihnen dargestellte Geltungsbereich der Bauleitplanung von unserer oben genannten Anlage betroffen ist. Weiteres ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

**Der geplanten Maßnahme im Bereich unserer Anlage stimmen wir zu, sofern die Sicherheit und der Betrieb dieser Anlage nicht beeinträchtigt und die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:**

Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils **40,00 m** beiderseits der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten). Wir bitten Sie, den Schutzbereich in Ihren Planunterlagen anzupassen.

Innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend ist hier die DIN EN 50341, in der die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt ist.

Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Maßnahmen (Bauvorhaben, Errichtung PV-Module etc.), die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Die von Ihnen genannte maximale Modulhöhe von **+ 3,50 m**, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche haben wir geprüft. Hier werden die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten. Eine größere Modulhöhe ist nicht zulässig! Bauliche Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation

etc. müssen außerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant und gesondert bei uns angefragt werden.

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.

Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen.

Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung mit einer Endwuchshöhe von **+ 4,00 m**, bezogen auf das vorhandene Gelände, können wir zustimmen. Außerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung ist die Anpflanzung von Bäumen ohne Höheneinschränkung möglich. In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Schutzbereich der Höchstspannungsfreileitung hineinwachsen (zu erwartender Kronendurchmesser) oder bei Umbruch hineingeraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. vom Leitungsbetreiber zulasten des Grundstückseigentümers entfernt werden.

Innerhalb des Schutzbereiches ist jede Geländeneiveaurenderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dauerhafte Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Schutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände von uns geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Bei Photovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Höchstspannungsfreileitung vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von der Höchstspannungsfreileitung abfallen können. Unter der Höchstspannungsfreileitung muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Solarmodulen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Sollten Kameramaste beispielsweise zur Objektüberwachung aufgestellt werden, ist der Standort vorab mit uns abzustimmen.

Sollten im Bereich des Schutzbereiches Erdkabel verlegt werden, so ist dies der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.

Grundsätzlich haben wir gegen eine Einzäunung keine Einwände. Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden.

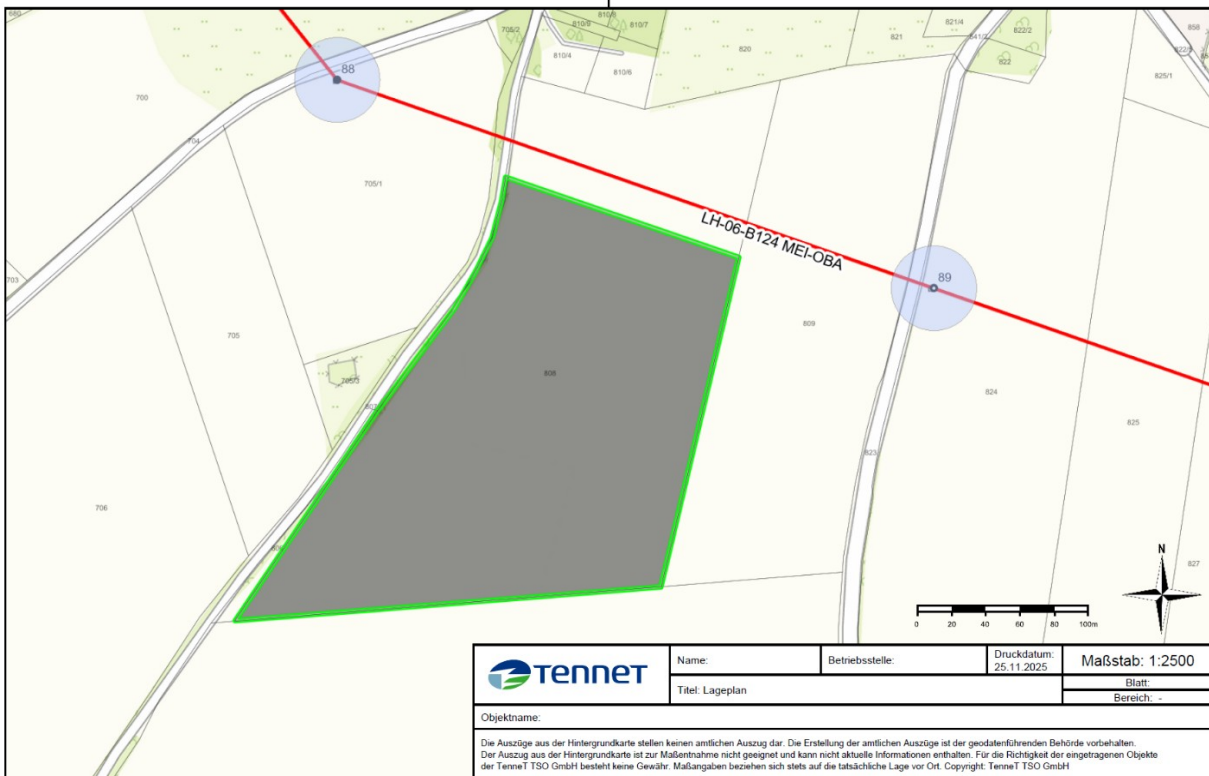
Sollte für Arbeiten an unserer Höchstspannungsfreileitung aus Platzgründen ein vorübergehender Rückbau von Teilen ihrer Anlage erforderlich werden, so hat der Anlagenbetreiber den notwendigen Rückbau zu veranlassen.

Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern, etc.) muss generell außerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, die Leitungsbefliegung und -wartung mit Drohnen sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zur den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns im Betreff genannte Anlage im angefragten Bereich.

Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen Ihres Verfahrens von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



## Lageplan tennet TSO GmbH Legende

### Planung

#### Onshore

- Projektsicht Fuß
- Mastschutzbereiche
- Vermerk: n/a

### Leitungsnetz

#### TenneT D

#### Onshore

- Leitungspunkte
- Stützpunkte

Abspannmast



Vermerk: BIS-Prozess

Tragmast



Vermerk: BIS-Prozess

#### Leitungen

Freileitungen

380-kV Leitungen-Freileitung



Vermerk: BIS-Prozess

### Abwägung zur Stellungnahme:

In der rechtswirksamen Fassung des FNP vom 11.12.2012 ist ein Schutzbereich von 35,0 m beiderseits der Leitungsachse dargestellt. Der Schutzbereich der 380-kV-Leitung Meitingen-Oberbachern ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans, wie von der TenneT TSO GmbH genannt, auf jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungsachse nachrichtlich anzupassen.

Die weiteren Hinweise der TenneT TSO GmbH sind im Bebauungsplan Oberzeitlbach Nr. 3 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach – Kreppenacker“ zu berücksichtigen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzbereich der 380-kV-Leitung Meitingen-Oberbachern ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans, wie von der Tennet TSO GmbH genannt, auf jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungssachse nachrichtlich anzupassen.

Bzgl. der weiteren Hinweise der Tennet TSO GmbH ist auf die Abwägung und den Beschluss zum Bebauungsplan Oberzeitlbach Nr. 3 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach – Kreppenacker“ zu verweisen.

## **6. Weiteres Verfahren**

Der Flächennutzungsplan wird nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen, in der vorgestellten Fassung gebilligt im Internet veröffentlicht sowie ausgelegt und den Behörden zur Stellungnahme zugeleitet (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches).

## **Beschluss**

### **1. Zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 02.12.2025 und zu den weiteren in der Stellungnahme des AELF genannten Punkten auf die Abwägung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Oberzeitlbach Nr. 3 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach – Kreppenacker“.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	15
Es haben abgestimmt mit NEIN	3

## **Beschluss**

### **2. Zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

## **Beschluss**

### **3. Zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau, Fachbereich: Technischer Umweltschutz**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie vom Fachbereich Technischer Umweltschutz vorgeschlagen eine Aussage zu möglichen Geräuschmissionen unter Nr. 10 der Begründung aufgenommen

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### **Beschluss**

#### **4. Zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde**

Der Marktgemeinderat nimmt die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### **Beschluss**

#### **5. Zur Stellungnahme der Tennet TSO GmbH**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzbereich der 380-kV-Leitung Meitingen-Oberbachern ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans, wie von der Tennet TSO GmbH genannt, auf jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungssachse nachrichtlich anzupassen. Bzgl. der weiteren Hinweise der Tennet TSO GmbH ist auf die Abwägung und den Beschluss zum Bebauungsplan Oberzeitlbach Nr. 3 „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage südlich von Oberzeitlbach – Kreppenacker“ zu verweisen.

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	18
Es haben abgestimmt mit NEIN	0

### **Beschluss**

## **6. Billigungsbeschluss**

Der Flächennutzungsplan wird nach Einarbeitung der oben beschlossenen Änderungen, in der vorgestellten Fassung gebilligt, im Internet veröffentlicht sowie ausgelegt und den Behörden zur Stellungnahme zugeleitet (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches).

### **Abstimmung**

Anwesende Mitglieder	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Es haben abgestimmt mit JA	16
Es haben abgestimmt mit NEIN	2

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Altomünster, den 28.05.2026

Michael Reiter  
1. Bürgermeister

